

§ 8: Diversion – „Abbruch“ des jugendstrafrechtlichen Definitionsprozesses?

I. Allgemeines

Besonders im Jugendstrafrecht spielt die nicht förmliche, informelle Beendigung des Verfahrens eine wichtige Rolle. Der Hintergrund besteht darin, dass Jugendkriminalität zum großen Teil „normale“ und „ubiquitäre“ Bagatelldelinquenz ist (dazu bereits die KK 41). Bei einer staatlichen Reaktion auf diese Verstöße, insbesondere wenn sie in einem förmlichen Verfahren erfolgt, besteht die Gefahr einer weitergehenden Stigmatisierung und Kriminalisierung der Jugendlichen oder Heranwachsenden. Kriminologisch untermauert wird diese Erkenntnis durch den sog. labeling approach und die Theorie der sekundären Devianz (vertiefend hierzu [§ 7 der Kriminologie I-Vorlesung \[SoSe 2023\]](#)). Zudem belegen die sog. Rückfallzahlen, dass gerade bei schwerwiegenden Rechtsfolgen, also vor allem bei vollzogener Jugendstrafe (ca. 78 %) und Jugendarrest (ca. 70 %), negative Auswirkungen auf junge Menschen deutlich dominieren (zu den Rückfall- und Wiederinhaftierungsraten nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug vgl. *Endres/Breuer/Nolte MSchrKrim 2016, 342 ff.*).

Aus diesen Gründen wird – sofern ein Fall dafür geeignet erscheint – versucht, sowohl ein förmliches Verfahren als auch gravierende Rechtsfolgen zu vermeiden und die Strafverfolgung mittels Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich oder Verfahrensabsprachen zu beenden.

II. Diversion

1. Allgemeines

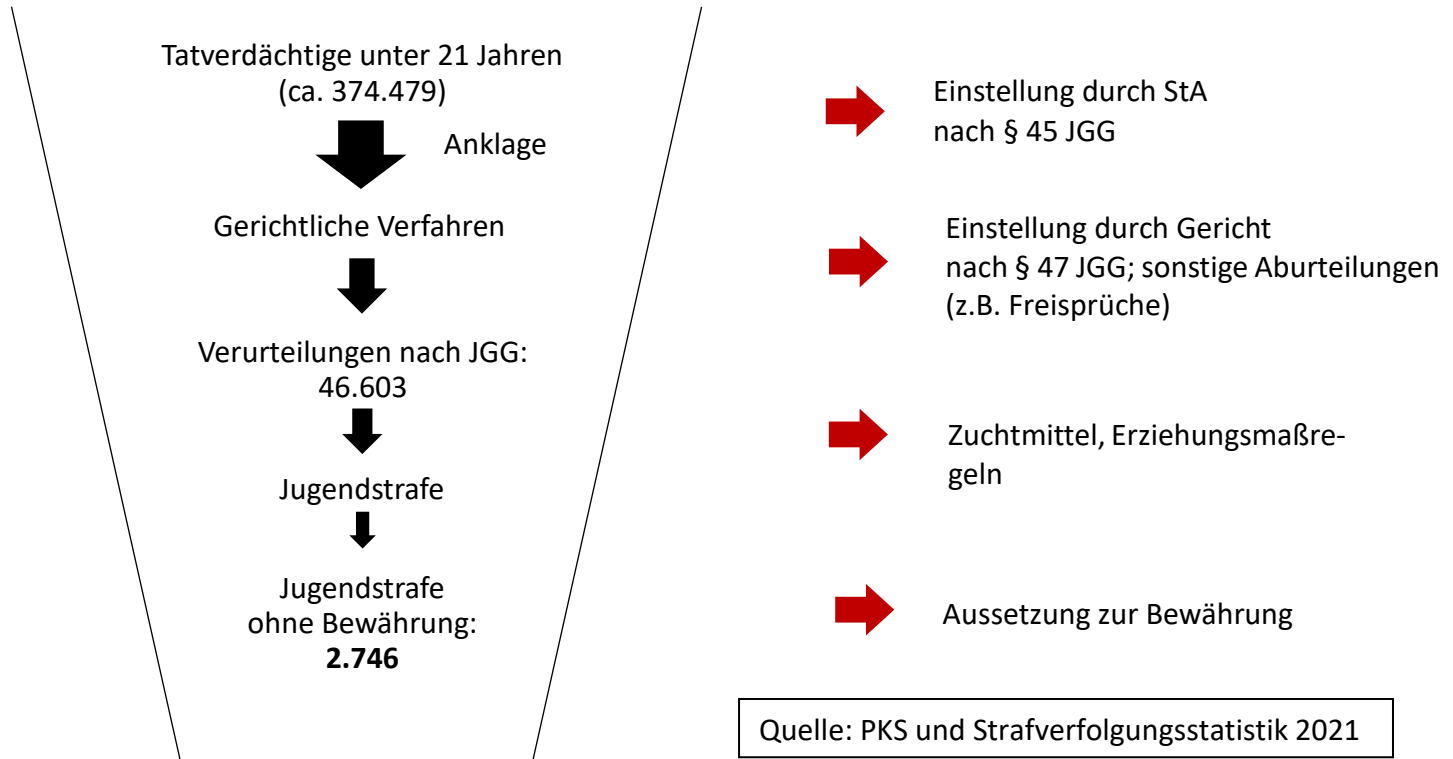
Diversion (lat. Ablenkung) beschreibt die Vermeidung bzw. Beschränkung formeller strafrechtlicher Verfahren durch Verfahrenseinstellung. Der Diversionsgedanke findet speziell im Jugendstrafrecht seine Ausprägung und wird hier auf den Erziehungsgedanken und das Subsidiaritätsprinzip gestützt, wonach schwerwiegendere Maßnahmen erst eingesetzt werden dürfen, wenn weniger eingreifende keinen (erzieherischen) Erfolg versprechen.

Diversion stellt eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips dar, da von einer weiteren Strafverfolgung aus Gründen der Opportunität abgesehen wird. Bestehen die Voraussetzungen für eine weitere strafrechtliche Verfolgung hingegen nicht (etwa bei fehlendem hinreichenden Tatverdacht), so ist die deshalb ergehende Einstellungsverfügung (§ 170 II StPO) keine Diversion.

Im Jugendstrafrecht ist zwischen der Einstellung durch die StA gem. § 45 JGG und durch das Gericht gem. § 47 JGG zu unterscheiden. Außerdem kann auf die außerhalb des JGG bestehenden Einstellungsmöglichkeiten (§§ 153 ff. StPO, § 31a BtMG) zurückgegriffen werden (zum Verhältnis der StPO-Vorschriften zu den §§ 45, 47 JGG siehe unten KK 155 f.). In der Praxis macht die Staatsanwaltschaft von der Diversion umfassend Gebrauch. Auch nach Anklageerhebung werden Verfahren häufig vom Gericht im Sinne einer Diversion eingestellt, so dass nach den Berechnungen von *Heinz* 2015 insgesamt bundesweit knapp 76 % aller Jugendstrafverfahren „informell“, also ohne eine Verurteilung der bzw. des Jugendlichen, beendet wurden (*Heinz Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick*, S. 99).

Dabei bestehen aber teilweise beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Das Anklage- und Verurteilungsrisko eines straffälligen Jugendlichen ist im Ländervergleich also ungleich verteilt, was im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Diversionsrichtlinien der Länder (dazu unten KK 158) zurückzuführen ist.

Trichtereffekt und Diversionspraxis 2021



2. Einstellung gem. § 45 JGG

§ 45 JGG ermöglicht die Einstellung des Verfahrens noch vor Anklageerhebung. Die Eingriffsintensität der mit der Diversionsentscheidung verbundenen Maßnahmen steigt von Abs. 1 bis Abs. 3 an.

a) § 45 I JGG

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren *ohne* Zustimmung des Jugendgerichts (anders insoweit § 153 I 1 StPO) vorläufig einstellen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen. Das heißt, es muss sich bei der zur Last gelegten Tat um ein Vergehen gem. § 12 II StGB handeln, die Schuld der Täterin oder des Täters muss als gering anzusehen sein und es darf kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen. § 45 JGG findet somit vor allem auf jugendtypische Taten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Tat Anwendung. Die Rechtsfolge ist ein völliger Verzicht auf Sanktionen im Rechtsinne. Mit der Einstellung sind also keine weiteren Maßnahmen, wie etwa Auflagen, verbunden.

Dennoch ist in dem bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Verfahren eine Sanktion im sozialwissenschaftlichen Sinne zu sehen. Dabei haben insbesondere Vernehmungen, Ermittlungen im sozialen Umfeld, Eintragung ins Erziehungsregister, Speicherung personenbezogener Daten, die nach § 70 I JGG mögliche Information von Schule und Behörden über das Verfahren und das generelle Unter-Verdacht-Stehen sanktionierenden Charakter. Ein Geständnis der beschuldigten Person ist gesetzlich nicht vorausgesetzt.

§ 45 I JGG verlangt – genau wie § 153 StPO – nur eine hypothetische Schuldbeurteilung. Die Staatsanwaltschaft hat den Sachverhalt, wie er sich im jeweiligen Verfahrensstadium abzeichnet, daraufhin zu prüfen,

ob die Schuld der hypothetisch angeklagten Person gering wäre, wenn die Feststellungen in einer Hauptverhandlung dem jetzigen Ermittlungsstand entsprächen.

Alle Feststellungen bezüglich der Tatbestandsverwirklichung, Rechtswidrigkeit oder Schuld, die über eine solche hypothetische Beurteilung hinausgehen, sind von der Staatsanwaltschaft zu unterlassen. Heißt es in der Einstellungsnachricht nach § 45 I JGG etwa

*„Ihr Mandant hat sich durch sein Verhalten **einer Straftat schuldig gemacht**, die normalerweise eine Anklageerhebung und eine Gerichtsverhandlung zur Folge hätte. Ausnahmsweise werde ich aber in diesem Fall von der weiteren Verfolgung absehen, weil mir sein Verschulden nicht groß erscheint.“*

wird die beschuldigte Person in ihrer aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG abzuleitenden Unschuldsvermutung verletzt. Denn es fehlt in diesem Verfahrensstadium an einer „prozessordnungsgemäßen Grundlage für eine Erkenntnis zur Schuld“ (BVerfG NJW 2017, 1539, 1540).

Schon wegen des verfassungsrechtlich abgesicherten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss die Einstellung ohne Sanktionierung nach § 45 I JGG grundsätzlich Vorrang vor den intervenierenden Einstellungsformen genießen. Aufgrund der Erkenntnis, dass viele Jugendstraftaten durch ihre Bagatell- und Episodenhaftigkeit geprägt sind, ist hiervon im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht vermehrt Gebrauch zu machen. Durch die Zunahme von Erziehungsangeboten und professioneller Diversionsprojekten von freien Trägern oder Jugendämtern besteht die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft diese auch nutzen möchte und die Einstellung ohne Sanktionierung nach § 45 I JGG aus den Augen verliert (sog. „net-widening-Effekt“, dazu siehe unten, KK 158 f.).

Durch eine Einstellung nach § 45 I JGG erledigte die Staatsanwaltschaft 2021 bundesweit 70.227 Verfahren.

b) § 45 II JGG

Ist eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet worden (z.B. von Eltern, Schule, JGH, Jugendamt, durch polizeiliche Vernehmung), kommt eine Einstellung nach § 45 II JGG in Betracht. Erscheint der Staatsanwaltschaft eine Ahndung der Verfehlung durch das Jugendgericht aufgrund dieser spezialpräventiven Erwägungen als entbehrlich, sieht sie gem. § 45 II JGG von der Verfolgung ab. Anders als in § 45 I JGG ist hier eine Einstellung auch bei Verbrechen möglich. Beachtlich ist außerdem der unterschiedliche Wortlaut im Vergleich zu Abs. 1: Nach Abs. 1 *kann* die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen. Abs. 2 sagt aber, dass sie von der Verfolgung absieht, wenn erzieherische Maßnahmen eingeleitet sind und sie eine Beteiligung des Gerichts nicht für erforderlich hält. Zwar zeigt die Formulierung, die Beteiligung des Gerichts werde nicht für erforderlich gehalten, dass der Staatsanwaltschaft auch hier eine Einschätzungsprärogative zukommt. Nach dem Wortlaut hat sie aber in einem solchen Fall von der Verfolgung abzusehen. Das bringt erneut den Erziehungsgedanken deutlich zum Ausdruck: Eingeleitete Erziehungsmaßnahmen sollen dazu führen, dass von einer Strafverfolgung abgesehen wird.

Umstritten ist, ob die Staatsanwaltschaft im Sinne eines aktiven Vorgehens selbst erzieherische Maßnahmen anregen oder mit den Jugendlichen vereinbaren und dann das Verfahren einstellen kann (sog. Anregungskompetenz). Zum Teil wird in einem solchen Vorgehen ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip und die Unschuldsvermutung gesehen, da gesetzlich nicht geregelte Sanktionen durch die Staatsanwaltschaft initiiert werden und eine Quasisanktionsverhängung ohne richterliche Beteiligung erfolgen könnten (Diemer/Schatz/Sonnen/Diemer JGG, 8. Aufl. 2020, § 45 Rn. 16). Die herrschende Meinung geht jedoch davon aus, dass auch ein aktives staatsanwaltschaftliches Vorgehen erklärter Wille des Gesetzgebers ist.

Ein solches Vorgehen muss aber stets den Charakter einer Anregung haben und darf nicht zu einer Anweisung werden. Teilweise wird aber gefordert, dass die angeregten Maßnahmen der Staatsanwaltschaft die gerichtlichen Kompetenzen aus § 45 III JGG nicht erreichen, jedenfalls aber nicht überschreiten dürfen (*Eisenberg/Kölbel* § 45 Rn. 40).

Der Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen Maßnahme steht gem. § 45 II 2 JGG das Bemühen der bzw. des Beschuldigten um einen TOA gleich.

Die Bereitschaft der Jugendlichen zur Durchführung der Diversionsmaßnahme kann durch das Erfordernis ihrer Zustimmung zu der Maßnahme sichergestellt werden. Ebenso ist über den Wortlaut hinaus auch den gesetzlichen VertreterInnen zumindest die Möglichkeit der Ablehnung der Maßnahme einzuräumen.

Nicht verlangt werden kann demgegenüber ein Geständnis als Voraussetzung der Einstellung. Anders als bei § 45 III JGG sieht der Wortlaut von § 45 II JGG ein solches gerade nicht vor (a.A. *Streng* § 7 Rn. 181).

Zu beachten ist weiterhin, dass die Einstellungsverfügung nicht in Rechtskraft erwächst. Somit ist die Staatsanwaltschaft nicht an die Einstellung gebunden und kann anders als bei § 45 III 4 JGG das Verfahren wieder aufgreifen, beispielsweise, wenn sie später andere Sanktionen für erforderlich hält.

Durch eine Einstellung nach § 45 II JGG erledigte die Staatsanwaltschaft 2021 53.454 Verfahren.

c) § 45 III JGG

Die Staatsanwaltschaft regt die Erteilung einer Ermahnung oder die Verhängung von Weisungen oder Auflagen beim Gericht gem. § 45 III JGG an, wenn sie die Einschaltung des Gerichts für erforderlich, die Ahndung durch Urteil jedoch für entbehrlich hält und der oder die Beschuldigte geständig ist. Entspricht das Gericht der Anregung der Staatsanwaltschaft, so hat diese von der Verfolgung abzusehen, wenn die verhängten Weisungen oder Auflagen erfüllt sind.

Das Geständniserfordernis mag in bestimmten Fällen durchaus eine erzieherische Berechtigung haben, darf aber auch nicht überschätzt werden. Inwieweit Jugendliche aus Überzeugung ihre Schuld eingestehen oder lediglich die an sie gerichteten Erwartungen pro forma erfüllen, lässt sich nur schwer beurteilen.

Problematisch an einem solchen Schuldeingeständnis sind die sich daraus mitunter ergebenden negativen Folgen, etwa bei Fortsetzung des Verfahrens oder bei etwaigen zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen gegen die Jugendlichen (*Eisenberg/Kölbel* § 45 Rn. 24 m.w.N.)

Durch eine Einstellung nach § 45 III JGG wurden 2021 2.959 Verfahren erledigt.

3. § 47 JGG

Nach Anklageerhebung kann das Gericht gem. § 47 JGG in jeder Lage des Verfahrens (bis zur Rechtskraft) das Verfahren einstellen, wenn die Voraussetzungen von § 45 JGG vorliegen oder sich herausstellen sollte, dass die angeklagte Person mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Bei letzterer Möglichkeit handelt es sich allerdings nicht um eine Diversion, da die Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung nicht vorliegen.

Die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist stets erforderlich. Eine Zustimmung der betroffenen Jugendlichen wird nach h.M. mit Verweis auf die Unanfechtbarkeit des Einstellungsbeschlusses und den Umstand, dass die Unschuldsvermutung auch infolge der Einstellung weiterhin gelte, nicht vorausgesetzt (etwa BVerfG BeckRS 2004, 30344324). Mit Blick auf das bestehende Zustimmungserfordernis im allgemeinen Strafverfahren gem. § 153 II StPO ist ein solches aber auch für Jugendliche zu fordern. Jugendlichen, gegen die das Hauptverfahren bereits eröffnet ist, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, den durch die Anklage und den Eröffnungsbeschluss eingetretenen Makel zu beseitigen.

Für eine Einstellung nach § 47 I 1 Nr. 3 JGG verlangt das JGG zudem ein Geständnis. Werden Weisung und Auflagen verhängt, so kann mit der endgültigen Einstellung bis zur Erfüllung abgewartet werden. Der Einstellungsbeschluss ist nicht anfechtbar, § 47 II 3 JGG.

Beschwerde ist möglich, wenn das Mitwirkungsrecht der Staatsanwaltschaft missachtet wurde oder den betroffenen Jugendlichen nicht erlaubte Maßnahmen auferlegt worden sind.

Im Jahr 2021 ergingen bundesweit an den Amtsgerichten 28.413 jugendgerichtliche Verfahrenseinstellungen nach § 47 JGG. Informelle Erledigungen nach § 47 JGG machten damit 35,8 % aller Erledigungen durch JugendrichterInnen und Jugendschöffenrichte aus (Strafgerichtsstatistik 2021).

4. Verhältnis der Diversion nach JGG und StPO

Grundsätzlich gehen die Spezialregelungen des JGG Regelungen des allgemeinen Strafrechts vor. Im Rahmen der Diversion kann die strikte Anwendung dieses *lex specialis*-Grundsatzes aber zur Folge haben, dass Jugendliche bei Anwendung der JGG-Vorschriften schlechter gestellt sind als bei Anwendung der Regelungen in der StPO. Denn während Einstellungen nach den §§ 45 und 47 JGG ins sog. Erziehungsregister eingetragen werden (§ 60 I Nr. 7 BZRG), kommt dies bei Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO nicht in Betracht.

Ein Teil der Literatur nimmt dies unter Verweis auf den Erziehungsgedanken hin (etwa BeckOK JGG/*Schneider* § 45 Rn. 19 m.w.N.). Vorzugswürdig scheint aber eine mehr auf den Einzelfall abstellende Ansicht, die jedenfalls dann den §§ 153 I, 153a I StPO den Vorzug einräumt, wenn deren Voraussetzungen vorliegen und die Anwendung unter Erziehungsgesichtspunkten vertretbar erscheint (*Eisenberg/Kölbel* § 45 Rn. 9b ff., für einen generellen Vorrang *Janssen JA* 2020, 854 [856]).

Streitig zwischen Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft und Verteidigung dürfte insbesondere Fälle sein, in denen wegen Fehlens eines Geständnisses eine Einstellung nach § 45 III und § 47 I 1 Nr. 3 JGG ausscheidet und damit allenfalls eine Einstellung nach § 153a StPO in Betracht kommt. Warum aber Jugendliche geständig sein müssen, damit ihr Verfahren gegen Weisungen oder Auflagen eingestellt werden kann, Erwachsene dagegen nicht, erschließt sich nicht und dürfte keinesfalls immer erzieherisch angezeigt sein.

5. Kritik an der Diversion

Gegen eine ausgeprägte Diversionspraxis wurde vorgebracht, dass vormals sanktionslose, nach § 45 I JGG, § 153 StPO eingestellte Verfahren nunmehr zum Anlass genommen werden könnten, mit belastenden Diversionsmaßnahmen zu reagieren. Kriminologisch betrachtet werden diese Einwände unter dem Begriff des „**widening the net effect**“ diskutiert. Die staatsanwaltschaftlichen Statistiken, die ein Ansteigen der Einstellungen ohne Auflagen, aber eher ein Stagnieren der Einstellungen mit Auflagen ausweisen (siehe Schaubild KK 160), geben jedoch hierauf keine Hinweise.

Mittlerweile ist vor allem die in manchen Diversionsrichtlinien der Länder vorgesehene „**Polizeidiversion**“ in den Fokus der Kritik geraten. Dabei wird durch die Polizei eine Vorauswahl von geeigneten Diversionsmaßnahmen getroffen oder bereits ein Ermahnungsgespräch durchgeführt, bevor der Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft herangetragen wird. Die Zusammenarbeits- und Diversionsrichtlinie für Baden-Württemberg sieht bei denkbaren Einstellungen nach § 45 II u. III JGG etwa vor, dass

„[m]it Blick auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zum weiteren Verfahrensgang [...] die Polizei in geeigneten Fällen eine in Betracht kommende sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung an Ort und Stelle anregen [soll].“

(3.1.3. BWZusArbDivRL)

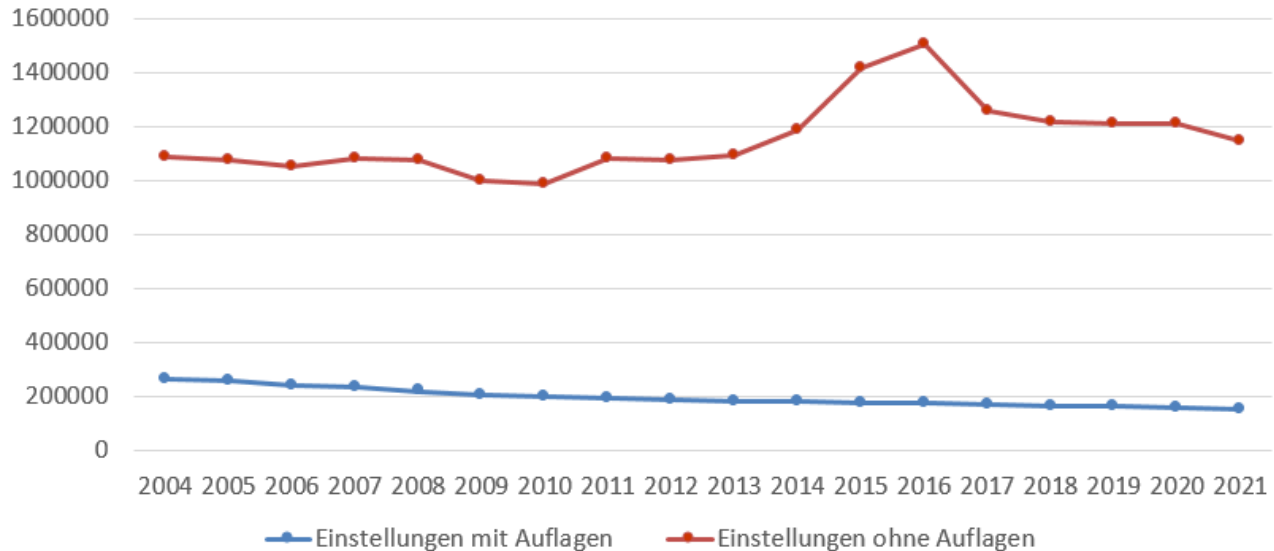
Auch hier dürfte vieles von der sachgerechten Handhabung im Einzelfall abhängen. Ruft man sich aber die gesetzlich vorgesehene Stellung der Staatsanwaltschaft in Erinnerung („Herrin des Ermittlungsverfahrens“), erscheint es äußerst problematisch, wenn ihr nur noch die Bescheidung der polizeilichen Sanktion zufällt

bzw. ihr weiteres Vorgehen durch das vorangegangene polizeiliche Handeln faktisch präjudiziert ist (*Eisenberg/Kölbel* § 45 Rn. 20).

Kritisch bewertet werden auch die großen, gerichtlich nicht überprüfbaren **regionalen und individuellen Ungleichheiten** in der Nutzung der Diversionmöglichkeiten des JGG. Während etwa Bremen eine Divisionsrate von 89 % aufweist, liegt dieser Wert in Bayern gerade einmal bei 61 % (*Verrel* ZIS 2015, 614). Inwieweit eine Vereinheitlichung eher progressiven Modellen zum bundesweiten Durchbruch verhelfen würde, erscheint aber zumindest fraglich.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass nicht allzu strikte Vorgaben des Gesetzgebers an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte für deren Anwendungspraxis die begrüßenswerte Möglichkeit bietet, den Jugendlichen im Einzelfall gerecht zu werden. Gleichzeitig ist hier aber auch eine **Benachteiligung von jugendlichen Beschuldigten aus schwächeren sozialen Schichten** angelegt. Denn eine für die Beschuldigten vorteilhafte Abweichung vom standardmäßigen Vorgehen dürfte häufig nur durch Zutun einer engagierten Verteidigung erreicht werden. Ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt allerdings in Anspruch genommen wird, hängt gerade im für Diversionen relevanten Bereich der leichteren Kriminalität und Bagatellkriminalität häufig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses ab. Ein mit der Prozesskostenhilfe vergleichbares Institut fehlt im Strafverfahren bis heute. Die allenfalls zu gewährende Beratungshilfe nach BerHG beschränkt sich auf Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, ohne diesen die Möglichkeit der Akteneinsicht einzuräumen (§ 2 II 2 BerHG).

Lässt sich ein Widening the Net Effect nachweisen?



Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik 2021

III. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der Täter-Opfer-Ausgleich dient der Rückführung der Konfliktlösung auf die beteiligten Personen und trägt damit kriminalpolitischen Bemühungen Rechnung, die eine Auseinandersetzung mit der Tat als förderlich für die als TäterInnen und Opfer beurteilten Personen erachten.

Dabei soll zum einen erreicht werden, dass die beschuldigte bzw. angeklagte Person durch die Auseinandersetzung mit der Tat das begangene Unrecht einsieht und durch dieses Verständnis von weiterer Tatbegehung abgehalten wird. Zum anderen soll dem Opfer ermöglicht werden, sich mit den Folgen der Tat aktiv auseinanderzusetzen und ohne die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche einen Ausgleich für den erlittenen Schaden zu erlangen.

Der TOA ist sowohl im Jugendstrafverfahren als auch im allgemeinen Strafverfahren gesetzlich vorgesehen (materiell-rechtlich als Strafmilderungsgrund: § 46a StGB; strafprozessuale Einkleidung: § 155a StPO). Dabei kann das Bemühen der beschuldigten Person zum Ausgleich mit der verletzten Person eine Diversionsmaßnahme gem. §§ 45 III, 47 I 1 Nr. 3 JGG oder mögliche Voraussetzung für eine Diversion gem. § 45 II JGG sein. Ebenso kann der TOA als Weisung gem. § 10 I 3 Nr. 7 JGG Rechtsfolge einer jugendstrafrechtlichen Verurteilung sein. Dadurch, dass der TOA auch eine jugendstrafrechtliche Rechtsfolge darstellt, deren Durchführung seitens staatlicher Organe ggf. begleitet und überprüft wird, kann er nur eingeschränkt als informelle Erledigung verstanden werden.

Im allgemeinen Strafverfahren findet der TOA bei der Strafzumessung gem. § 46 StGB und als Milderungsgrund gem. § 46a StGB sowie als Bewährungsauflage gem. § 59a II StGB Berücksichtigung. Auch hier kann eine Einstellung mit einer entsprechenden Auflage gem. § 153a StPO verbunden werden. Gericht und Staatsanwaltschaft haben auf den Ausgleich hinzuwirken (§ 155a StPO).

Die Anordnung bzw. Anregung eines TOA setzt die Ausermittlung des Tatherganges voraus, damit die Rollen der Beteiligten beurteilt werden können. Zudem sollte entgegen der gesetzlichen Vorgaben die Zustimmung der beschuldigten bzw. angeklagten Person eingeholt werden. Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Delikte ist nicht vorgesehen, wenngleich ein Opfer konkretisiert sein muss. So kann der TOA auch für mittelschwere Kriminalität eingesetzt werden.

In der Praxis kann sich die Frage stellen, wie mit der Situation umzugehen ist, dass eine bzw. ein TäterIn sich bemüht, einen TOA zu erreichen, das Opfer das aber strikt ablehnt. Jedenfalls im Jugendstrafverfahren kann eine Erfüllung der Voraussetzungen auch dann angenommen werden, wenn das Opfer keine Bereitschaft zur Mitwirkung signalisiert, da wegen des Erziehungsgedankens das ernsthafte Bemühen der jugendlichen Person um einen Ausgleich als ausreichend erachtet werden kann (*Eisenberg/Kölbel* § 10 Rn. 29). Ob das auch im allgemeinen Strafverfahren so ist, erscheint zweifelhaft. Zwar reicht es auch nach dem Wortlaut des § 46a Nr. 1 StGB für eine Strafmilderung aus, dass Täterin oder Täter eine „Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt“. Allerdings verlangt der BGH hier, dass sich das Tatopfer zumindest auf einen kommunikativen Prozess mit der bzw. dem TäterIn einlässt, sich freiwillig zu einem Ausgleich bereitfindet und sich auf ihn einlässt (BGH NStZ 2006, 275 [276]; differenzierend *Schönke/Schröder/Kinzig* StGB, 30. Aufl. 2019, § 46a Rn. 2).

In der Rechtspraxis wird der TOA zumeist bei Verfahren wegen Körperverletzung, Diebstahl oder Sachbeschädigung eingesetzt und besteht häufig in der Vereinbarung der Zahlung eines Schadensersatzes oder Schmerzensgeldes. Wird der TOA durch Staatsanwaltschaft oder Gericht angeregt bzw. angewiesen, erfolgt die Durchführung bzw. Überprüfung des TOA in der Regel durch eine eingesetzte Mediatorin bzw. einen eingesetzten Mediator.

Bedenken gegen den TOA bestehen vor allem in Bezug auf die Freiwilligkeit seitens der beschuldigten bzw. angeklagten Jugendlichen. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme teilweise nur akzeptiert wird, um andere schwerer wiegende Rechtsfolgen zu vermeiden. Außerdem besteht bei einer verstärkten Ausrichtung des Strafverfahrens auf den Ausgleich zwischen an der Tat beteiligten Personen die Gefahr, dass rechtsstaatliche Grundsätze (Unschuldsvermutung, faires Verfahren) in den Hintergrund treten.

Entsprechendes gilt für eine makrostrukturelle Betrachtung der Tat. Soziales Umfeld und Herkunft, Benachteiligung und Stigmatisierung der TäterInnen dürfen als Ursachen für als strafbar beurteiltes Verhalten nicht außer Acht gelassen werden, weil Entschuldigung und Schadenswiedergutmachung als vermeintlich einfache Rechtsfolgenoption im Raum stehen. Wie schwierig die richtige Gewichtung in diesem Zusammenhang ist, zeigt nicht zuletzt das Beispiel des Umgangs mit den Beschuldigten der „Stuttgarter Krawallnacht“ 2020. Ermittlungen der Polizei zum sozialen Umfeld der randalierenden Jugendlichen sind durchaus angezeigt, dürfen sich allerdings nicht in fremdenfeindlichen Stereotypen erschöpfen und pauschal auf die ethnische Herkunft verengen (Stichwort „Stammbaumforschung“, Debattenbeiträge auf [deutschlandfunknova.de](https://www.deutschlandfunknova.de)).

Vom Stuttgarter Jugendamt wurde inzwischen ein breit angelegter TOA initiiert (weitere Infos dazu auf [stuttgart.de](https://www.stuttgart.de)).

IV. Verfahrensabsprachen

Wie mit den weit verbreiteten Absprachen im Strafverfahren umzugehen ist, war und ist bereits für das allgemeine Strafrecht umstritten. Nachdem der BGH zunächst einige Vorgaben aufgestellt hatte, wurde der sog. „Deal“ durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafprozess 2009 gesetzlich in § 257c StPO normiert. Das aufgrund erheblicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung (etwa im Hinblick auf Schuldgrundsatz, Wahrheitserforschungspflicht, Selbstbelastungsfreiheit, Unschuldsvermutung) ange-rufene Bundesverfassungsgericht konstatierte in seiner Entscheidung im März 2013 (BVerfG v. 19.3.2013, BVerfGE 133, 168) zwar ein erhebliches Vollzugsdefizit bei Umsetzung der gesetzlichen Regelung (so gaben in einer in Vorbereitung der Entscheidung in Auftrag gegebene empirische Studie von *Altenhain* rund 60 % der befragten RichterInnen an, sich im Rahmen der von ihnen durchgeführten Verständigungen nicht an die Vorgaben des § 257c StPO zu halten, vgl. BVerfGE 133, 168, 194 ff.), beurteilte diese selbst aber als „derzeit noch nicht verfassungswidrig“. Es verpflichtete den Gesetzgeber jedoch, Schutzmechanismen zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen zu kontrollieren und ggf. nachzubessern. Absprachen, die außerhalb der gesetzlichen Regelung getroffen würden (sog. informelle Absprachen), seien unzulässig. In der Folge wurde vom BMJV eine weitere empirische Studie in Auftrag gegeben, die sich erneut der Praxis der Verfahrensabsprachen an deutschen Strafgerichten zuwenden sollte. Deren Ergebnisse wurden 2020 veröffentlicht (*Altenhain/Jahn/Kinzig* Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020). Der Studie zufolge werden Verfahrensabsprachen insbesondere an Amtsgerichten nach wie vor in beachtlichem Umfang praktiziert und die gesetzlichen Vorgaben des § 257c StPO dabei nur unzureichend berücksichtigt. Von Seiten des BVerfG wurde daraufhin zwar ein „noch immer defizitäre[r] Vollzug des Verständigungsgesetzes“ bescheinigt, woraus aber auch weiterhin keine Verfassungswidrigkeit der Regelung folge (BVerfG v. 29.4.2021, NStZ 2021, 558 [Rn. 11]).

Die Frage nach der Anwendbarkeit von § 257c StPO im Jugendstrafrecht findet in Rechtsprechung und Literatur durchaus Beachtung. Einigkeit scheint darüber zu bestehen, dass in Verfahren gegen Heranwachsende die Frage, ob Jugend- oder Erwachsenstrafrecht anzuwenden ist, nicht Gegenstand einer Absprache sein kann (BGH NStZ 2001, 555; *Eisenberg* JA 2016, 623, 625 m.w.N.).

Im Gesetzgebungsverfahren zu § 257c StPO wurde die Frage der Anwendung im Jugendstrafrecht ausdrücklich offengehalten und darauf hingewiesen, dass „die Jugendgerichte [...] im Einzelfall sorgfältig zu prüfen haben [werden], ob eine ‚Verständigung‘ auch unter Beachtung der jugendstrafrechtlichen Grundsätze ausnahmsweise möglich ist“ (BT-Drs. 16/11736, S. 8). Bedenken wurden vom Gesetzgeber insbesondere im Hinblick auf den Erziehungsgedanken angemeldet. Demnach sei es unter „erzieherischen Gesichtspunkten regelmäßig problematisch [...], die Sanktionsentscheidung zum Gegenstand einer durch gegenseitige Zugeständnisse geprägten und im Bewusstsein des oder der Jugendlichen möglicherweise quasi ‚ausgehandelten‘ Verständigung zu machen“ (ebd.).

In der jugendstrafrechtlichen Literatur werden entsprechende Gedanken teilweise nur unter Vorbehalt aufgegriffen. Ob und in welchem Umfang im Rahmen einer Verständigung zwischen Gericht, Jugendstaatsanwaltschaft und den Jugendlichen dem Erziehungsanliegen des Jugendstrafrechts nicht gerecht werde, lasse sich nur schwer beurteilen (so *Streng* Rn. 242). Andererseits weisen *Eisenberg/Kölbel* zurecht darauf hin, dass das „Abspracheverfahren [...] die (allein an institutioneller Effizienz orientierte) Abkehr vom Programm der positiven Einwirkung verkörpert“ (*Eisenberg/Kölbel* § 2 Rn. 47). Ihrer Meinung nach sind Verfahrensabsprachen im Sinne des § 257c StPO im Ergebnis mit der spezialpräventiven Orientierung des Jugendstrafrechts nicht zu vereinbaren und daher als unzulässig abzulehnen (a.a.O Rn. 48). Dem ist zuzustimmen, was

nicht bedeutet, dass zwischen Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft und den (verteidigten) Jugendlichen keine Abstimmung untereinander erfolgen soll. Schon im Regierungsentwurf zu § 275c StPO hieß es richtigerweise dazu:

„Die im erzieherisch geprägten Jugendstrafverfahren häufig angezeigte Erörterung der in Betracht kommenden Sanktionen mit dem Beschuldigten und das Hinwirken auf dessen Mitwirkungsbereitschaft bei deren Umsetzung [stellen] keine „Verständigung“ im Sinne der vorliegenden Regelungen dar[...].“

V. Alternative Diversionsmodelle? Beispiel Teen Courts

Im Rahmen staatsanwaltlicher Diversion erlangen zunehmend alternative Diversionsmodelle Bedeutung, die von freien Trägern oder den Jugendämtern konzipiert und betreut werden und von den Staatsanwaltschaften als Basis für Einstellungen nach § 45 II JGG („wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist“) genutzt werden. Beispielhaft für solche neuen Ansätze stehen die sog. Teen Courts, die sich insbesondere in einigen bayrischen Gemeinden und Landkreisen besonderer Beliebtheit erfreuen (vgl. den Internetauftritt des bayerischen Staatsministeriums für Justiz unter [justiz.bayern.de](https://www.justiz.bayern.de)). Hierbei wird unter Anleitung und Aufsicht von SozialpädagogInnen ein Gremium aus SchülerInnen (i.d.R. bestehend aus drei SchülerInnen zwischen 14 und 20 Jahren) zur Ahndung leichterer Straftaten Gleichaltriger eingesetzt. Die Einschaltung eines Teen Courts kommt in Bayern nur bei bestimmten, besonders geeigneten Verfahren in Betracht. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle leichter bis mittelschwerer Kriminalität (Ladendiebstahl, „Tunen“ von Mofas, leichte Körperverletzungen), wobei vorauszusetzen ist, dass der zugrundeliegende Sachverhalt feststeht, also keiner weiteren Aufklärung mehr bedarf. Die Beschuldigten müssen ferner geständig sein und sich mit der Verantwortung vor einem Teen Court einverstanden erklären. Auch müssen die Erziehungsberechtigten dem Verfahren vor dem SchülerInnengericht zustimmen. Nachdem die Polizei eine Vorauswahl zu geeigneten Fällen getroffen hat und die zuständige Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung erteilt hat, wird der Fall dem Teen Court überantwortet. Die dortigen „RichterInnen“ führen mit der beschuldigten Person ein Gespräch über die in Rede stehende Tat und setzen an dessen Ende eine „pädagogische“ Maßnahme fest. Akzeptiert und befolgt der oder die Jugendliche diese, wird die Staatsanwaltschaft das Verfahren regelmäßig nach § 45 II JGG einstellen. Andernfalls erhebt sie Anklage und bringt das Verfahren vor das Jugendgericht.

Mit der Einrichtung solcher Teen Courts ist die Hoffnung verbunden, dass es auf die jugendlichen Beschuldigten eine größere erzieherische Wirkung habe und die Einsicht in das Unrecht ihrer Tat fördere, wenn sie sich vor Gleichaltrigen zu verantworten hätten, auf deren Meinung sie in der Regel besonderen Wert legten. Gleichzeitig fänden die richtenden SchülerInnen leichter Zugang zu jugendlichen Beschuldigten, könnten die Motive und Hintergründe der Tat besser ergründen und so eine passende Maßnahme festsetzen (so jedenfalls die Ansicht des bayerischen Staatsministeriums für Justiz, nachzulesen unter justiz.bayern.de)

Trotz Anerkennung des Bemühens um alternative, erzieherisch ausgerichtete Modelle der Konfliktbewältigung bleibt die rechtsstaatliche Legitimation und der Mehrwert solcher Teen Courts umstritten (Zusammenstellung von Kritikpunkten bei *Spiess* in DVJJ [Hrsg.]: Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts).

Problematisch scheint zunächst, dass die für die SchülerInnen ungewohnte Rolle als RichterIn offenbar Strafbedürfnisse begünstigt, die sich in der Verhängung unangebracht scharfer Maßnahmen ausdrückt. Während der Katalog der Maßnahmen, die JugendrichterInnen nach § 47 I 3 JGG anordnen können oder die Staatsanwaltschaft gem. § 45 III JGG anregen kann, gesetzlich abschließend vorgegeben ist, kann die Ungebundenheit der Teen Courts und die Absicht, ihnen möglichst kreative und individuelle Maßnahmenkreationen zu ermöglichen, zu Problemen führen. So wird beispielsweise als erzieherische Maßnahme seitens der Teen Courts häufig ein zeitlich begrenztes „Smartphone-Verbot“ gegen jugendliche StraftäterInnen ausgesprochen, obgleich die Konfiszierung persönlicher Gegenstände, die der Kommunikation und Freizeitbeschäftigung dienen, mit Intention und Wortlaut der Diversionsbestimmungen des JGG nicht vereinbart werden können (vgl. *Spiess* in DVJJ [Hrsg.]: Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, S. 458).

Auch scheinen Teen-Courts in Bayern dazu genutzt zu werden, eine interventionsfreie Diversion nach § 45 I JGG zu vermeiden. Wie empirische Begleitstudien zu bayerischen Teen-Courts ergeben haben, handelt es sich bei den hier verhandelten Sachverhalten in der Mehrzahl um Bagatelldelikte wie Fahren ohne Fahrschein oder einfache Diebstahlsfälle. An und für sich sind diese Fälle prädestiniert für eine interventionsfreie Diversion nach § 45 I JGG, was mit der Überantwortung an ein Teen Court ganz bewusst ignoriert wird (dazu und zur grundlegenden Problematik der bayerischen Diversionspraxis in Jugendsachen ebenfalls *Spiess a.a.O.*, S. 459).

Schließlich sind auch die anfangs euphorisch verkündeten Zahlen zur weiteren Legalbewährung der von Teen Courts „verurteilten“ Jugendlichen durch umfassendere Studien zunehmend relativiert worden, so dass eine im Vergleich zu anderen Diversionsvarianten überlegene spezialpräventive Wirksamkeit des schülergerichtlichen Verfahrens nicht empirisch belastbar behauptet werden kann (vertiefend *Spiess a.a.O.*, S. 459 ff.).

VI. Exkurs: Stigmatisierung durch Registrierung?

Die Stigmatisierungseffekte, vor denen Jugendlichen im Wege der Diversion bewahrt werden sollen, scheinen mitunter etwas vage und unanschaulich. Greifbarer werden sie, wenn man sich vergegenwärtigt, was eine Verurteilung neben dem darin enthaltenen Strafübel noch mit sich bringt: Einen Eintrag ins Straf- bzw. Erziehungsregister. Beide Register sollen deshalb näher vorgestellt werden.

1. Allgemeines und Bedeutung des Strafregisters

Seit 1882 wird in Deutschland ein Strafregister (Bundeszentralregister) geführt, in dem die strafrechtlichen Verurteilungen der BürgerInnen festgehalten werden (Überblick zur historischen Entwicklung bei *Morgenstern* ZStW 2019, 625 [637 ff.]).

Der Strafrechtspflege soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich unkompliziert Informationen zum Vorleben der Person zu verschaffen, über die zum wiederholten Male im gerichtlichen Verfahren „gerichtet“ werden soll. Deutlich wird dieses Informationsbedürfnis der Strafrechtspflege im Rahmen der Strafzumessung, wobei unter anderem „das Vorleben des Täters“ zu berücksichtigen ist, § 46 II StGB.

Die Bedeutung von Vorstrafen für die Strafzumessung strahlt auch auf das Ermittlungsverfahren gegen Vorbestrafte aus. Angesichts der höheren Straferwartung infolge der Vorverurteilung ist die Wahrscheinlichkeit für vorbestrafte Beschuldigte, in Untersuchungshaft genommen zu werden, höher als bei nicht vorbestraften Beschuldigten (*Morgenstern* ZStW 2019, 625 [628 f.]). Auch die Frage, ob überhaupt eine Verfahrenseinstellung nach §§ 153 ff. StPO oder ein Strafbefehl gegen die beschuldigte Person in Frage kommt, hängt neben dem Tatvorwurf hauptsächlich vom Vorhandensein von Vorstrafen ab.

Im Rahmen der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs werden Vorstrafen als Indikator für die Rückfallwahrscheinlichkeit aufgegriffen und haben somit großen Einfluss etwa auf die Lockerung des Vollzugs oder Entscheidungen über bedingte Entlassungen.

2. Das Bundeszentralregister (BZR)

Das Bundeszentralregister besteht aus einem Zentralregister und einem Erziehungsregister, § 1 BZRG. Es enthält die Daten von 4,6 Millionen Personen und mehr als 16 Millionen Eintragungen (Stand 2018, Zahlen bei *Morgenstern ZStW* 2019, 625 [640]).

a) Inhalt

§ 4 BZRG regelt den Inhalt des Zentralregisters. Aufzunehmen sind demnach alle rechtskräftigen Entscheidungen auf Strafe (Freiheits-, Geld- und Jugendstrafe), Maßregeln, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder vorbehaltene Verurteilung zur Jugendstrafe (§ 27 JGG). Nicht aufgenommen werden dagegen reine Schuldsprüche und Verfahrenseinstellungen, wozu insb. die §§ 153 ff. StGB gehören (*Verrel* Das Strafregister im Spannungsfeld zwischen Informationsbedürfnis und Resozialisierung, in: Brinkmann/Schmoeckel [Hrsg.], Registerwesen, 2020, S. 77 [79]).

Der Streit um das Verhältnis der Diversion nach JGG und StPO hat hier seinen Ursprung (dazu oben KK 157). Denn im Erziehungsregister werden alle anderen förmlichen jugendstrafrechtlichen Sanktionen, informelle Erledigungen (§§ 45, 47 JGG), Freisprüche und Einstellungen wegen fehlender Reife (§ 3 JGG) registriert.

b) Dauer der Eintragung und Tilgung

Mit Ausnahme von Verurteilungen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Unterbringung in Sicherungsverwahrung oder einem psychiatrischen Krankenhaus werden Eintragungen aus dem Zentralregister nach dem Ablauf einer Tilgungsfrist „tilgungsreif“ und nach einem weiteren Jahr endgültig gelöscht, § 45 BZRG. Die Länge der Tilgungsfrist bemisst sich nach der Sanktionsart und -schwere und liegt zwischen fünf und zwanzig Jahren, § 46 BZRG. Für Eintragungen im Erziehungsregister sind die Tilgungsfristen kürzer, §§ 34, 46 BZRG. Mit Vollendung des 24. Lebensjahrs der betroffenen Person werden die Eintragungen im Erziehungsregister in der Regel gelöscht, § 63 I BZRG.

§ 51 I BZRG verknüpft die Tilgung aus dem BZR mit einem Verwertungsverbot, das sowohl den Umstand der getilgten Verurteilung als auch den zugrunde liegenden Sachverhalt umfasst. Ist die Verurteilung zu tilgen, dürfen sich die Betroffenen gegenüber Dritten zudem wieder als „unbestraft“ bezeichnen, § 53 I Nr. 2 BZRG.

c) Auskunft aus dem BZR

Uneingeschränkt Auskunft aus dem Zentralregister erhalten nur die Staatsanwaltschaft, Gerichte sowie Finanz- und Ausländerbehörden, § 41 I BZRG. Die betroffene Person selbst kann persönlich Einsicht am Amtsgericht nehmen, § 42 BZRG.

Auskunft aus dem Erziehungsregister erhält nur ein enger Kreis an Behörden, § 61 BZRG. Hierin enthaltene Eintragungen müssen von den Betroffenen gegenüber Dritten nicht offenbart werden, § 64 I BZRG.

Einen (eingeschränkten) Auszug aus dem Zentralregister stellt das sog. Führungszeugnis dar, §§ 30 ff. BZRG. Nur dieses Führungszeugnis kann die betroffene Person beantragen und beispielsweise potenziellen ArbeitgeberInnen im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens vorlegen.

Anders als im Zentralregister werden hier bestimmte Verurteilungen nicht aufgeführt. Bedeutsam ist § 32 II Nr. 5 BZRG, wonach Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen und Freiheitsstrafen oder Straf-arrest von nicht mehr als drei Monaten nicht aufgenommen werden, wenn bisher keine weitere Strafe eingetragen ist. Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten sind häufig durch eine Auseinandersetzung zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung um diese „Schwellenwerte“ geprägt.

Darüber hinaus werden Verurteilungen nach § 27 JGG sowie Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von unter zwei Jahren nicht eingetragen, sofern ihre Vollstreckung oder die Vollstreckung eines Strafrestes auf Bewährung ausgesetzt wird, § 32 II Nr. 2–4 BZRG. Ebenso führt die Beseitigung des Strafmakels durch ein Gericht (§ 97 JGG) zu einer Nichtaufnahme bzw. Tilgung.

Uneingeschränkt aufgenommen werden dagegen Verurteilungen wegen Sexualstraftaten nach den §§ 174–180 oder 182 StGB, § 32 I 2 BZRG. Andere Sexualdelikte und für den Schutz Minderjähriger bestimmte Delikte werden im sog. erweiterten Führungszeugnis aufgenommen, das für bestimmte Tätigkeiten mit Minderjährigen verlangt wird, §§ 30a, 32 V BZRG (*Verrel* in: Brinkmann/Schmoeckel [Hrsg.], Registerwesen, 2020, S. 77 [81]).

3. Stigmatisierung durch Registrierung

Nicht nur die Rechtspflege, sondern auch private ArbeitgeberInnen haben ein (wirtschaftliches) Interesse am Vorleben ihrer potenziellen ArbeitnehmerInnen. Auch wenn Arbeitsgerichte das Fragerecht der ArbeitgeberInnen nach Vorstrafen einzuschränken versuchen, sehen sich viele BewerberInnen gezwungen, das von ihnen selbst angeforderte Führungszeugnis vorzulegen. Aus den vorhandenen Eintragungen werden dann Rückschlüsse auf die zu erwartende Zuverlässigkeit der BewerberInnen gezogen. Exemplarisch sei hierfür auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts NRW verwiesen, das die Ablehnung der Kostenübernahme für eine kaufmännische Weiterbildungsmaßnahme bestätigte, „weil die Wahrscheinlichkeit, dass ein potentieller Arbeitgeber den Antragsteller bei (berechtigter) Kenntnis seiner einschlägigen Vorstrafe in diesem kaufmännischen Beruf einstellen würde, [...] nach Auffassung des Senats gegen Null [tendiert]“ (LSG NRW BeckRS 2015, 70446).

Die von *Sonnen* als „Stigmatisierung durch Registrierung“ beschriebene Wirkung des Bundeszentralregisters ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden besonders virulent. Trotz der Episodenhaftigkeit Ihres Fehlverhaltens können die stigmatisierenden Folgen der Registrierung nachhaltig wirken und die gesellschaftliche Integration deutlich erschweren.

Gefordert wird daher in der Wissenschaft ein sog. „Arbeitgeberführungszeugnis“. Ein solches solle nur auf Antrag des potenziellen Arbeitgebers und nach Darlegung des konkreten und berechtigten Interesses ausgestellt werden (*Morgenstern* ZStW 2019, 625 [663]).

Literaturhinweise

Zur Diversion im Allgemeinen

Streng § 7 Rn. 172–198

Zum Täter-Opfer-Ausgleich

Eisenberg/Kölbel § 10 Rn. 28–33

Zu Verfahrensabsprachen im Jugendstrafrecht

Eisenberg/Kölbel § 2 Rn. 47–50

Beispiel für ein im Wege der Verständigung zustande gekommenes Urteil im Jugendstrafrecht: LG Berlin, Urteil vom 12.12.2011 – (518) 265 Js 724/11 KLs (58/11) (abrufbar unter dem Aktenzeichen bei [juris.de](https://www.juris.de))

Allgemeine empirische Befunde bei *Altenhain/Jahn/Kinzig* Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020 (abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/110420_Evaluation_Verstaendigung.html)

Vertiefend zur Diversion und speziell zu Alternativmodellen Teen Courts

Spiess in DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, 2012, S. 441–476 (online abrufbar)

Zu registerrechtlichen Fragen

Im jugendstrafrechtlichen Kontext: *Streng* § 15

Vertiefend: *Morgenstern* Der ewige Makel – Straftheorie, Grundrechte und das Strafregister, ZStW 131 (2019), 625.